

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 059-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.277

Eingereicht am: 14.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Finanzieller Eigenbeitrag als Starthilfe nach Beendigung der vorläufigen Aufnahme

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass

1. das über dem von den zuständigen Behörden errechneten Budget liegende verfügbare Netto-Einkommen von sozialabhängigen vorläufig Aufgenommenen von den Sozialhilfestellen auf einem Sperrkonto verbleibt, sofern dieses nicht nachweislich für Integrationsmassnahmen (Sprachkurs etc.) eingesetzt wird
2. die Sperrkonti bei Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch die Sozialhilfestellen saldiert und die Beträge den Personen ausbezahlt werden, damit sie entweder in der Schweiz als Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung über ein Sparguthaben als finanzielle Grundlage für die eigenverantwortliche Zukunft verfügen oder das Geld in ihrem Herkunftsland als Starthilfe einsetzen können

Begründung:

Wie der Begriff sagt, ist die vorläufige Aufnahme kein dauerhafter Zustand. Nach dessen Beendigung haben die Personen die Schweiz entweder zu verlassen oder sie erhalten einen Aufenthaltstitel in unserem Land.

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2015 den Regierungsrat beauftragt, das Bewilligungsverfahren für eine Anstellung von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) zu vereinfachen. Nun soll er im Gegenzug dafür sorgen, dass das verdiente Geld gespart und der eigenen finanziellen Zukunft sinnvoll zugetragen wird.

Wird eine sozialhilfeabhängige vorläufig aufgenommene Person erwerbstätig, sollen die für sie zuständigen Sozialdienste als Empfänger der Lohnzahlungen nach Verrechnung der Subsidiarität und nach Abzug von Quellensteuer und der Sonderabgabe gemäss Asylgesetz den Rest des Netto-Erwerbseinkommens auf ein Sperrkonto überweisen. Das so obligatorisch angesparte Geld gehört der vorläufig aufgenommenen Person, und sie kann darüber verfügen, sobald ihre vorläufige Aufnahme beendet ist. Wenn sie nicht in der Schweiz bleiben kann, kann sie dieses Geld als Starthilfe in ihrem Herkunftsland einsetzen.

Dies soll auch als Signal an die Menschen in ihren Herkunftsländern gelten, nämlich dass der Staat einem zwar den Eintritt in den Arbeitsmarkt erleichtert, das erarbeitete Einkommen jedoch zur Tilgung der erzeugten Aufwände eingesetzt beziehungsweise als Starthilfe für die Zukunft reserviert wird. Damit soll auch verhindert werden, dass sich viele Leute in der falschen Hoffnung auf eine finanziell lukrative Zukunft in unser Land aufmachen und ohne Asylgrund Verfahrenskosten verursachen und dabei noch mit Geldtransfers in die Heimat neue Migrationsströme provozieren. Schliesslich soll verhindert werden, dass vom hier legal erworbenen Einkommen Erpressungsabgaben geleistet oder Schlepperkriminalität unterstützt werden.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat